

N-2017-219426

**Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit der das Mühlthal in den
Gemeinden Altenfelden und Kleinzell
als Naturschutzgebiet festgestellt wird**

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 sind Naturschutzgebiete Gebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind und durch Verordnung der Landesregierung als solche erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Im Jahr 2015 wurde begonnen die aktuell im Besitz Landes-Immobilien-GmbH befindlichen Grundflächen einer naturschutzfachlichen Basisbewertung zu unterziehen, da einige Flächen eine aus naturschutzfachlicher Sicht hohe Wertigkeit besitzen.

Diese Beurteilung bzw. Begehungen brachten das Ergebnis, dass es sich bei den Waldflächen südlich der sogenannten „Schwarzen Kuchl“ um hochwertige Schlucht- und Buchenwälder mit Naturschutzgebietseignung handelt.

Befund und Gutachten

Bei den für eine Erklärung zu einem Naturschutzgebiet in Frage kommenden Flächen handelt es sich vorwiegend um Flächen im Besitz der Landes-Immobilien-GmbH sowie um Grundstücke im Besitz des öffentlichen Wassergutes (Große Mühl). Betroffen sind die Grundstücke

Katastralgemeinde	Gstk-Nr.	Besitzerin	Gesamtfläche Grundstück lt. DKM (m²)	Fläche im Gebiet lt. DKM (m²)
47202 Altenfelden	1110 (Teilflächen Tf)	Landes-Immobilien-GmbH.	149312	91390
47202 Altenfelden	3225/1 (Tf)	Republik Österreich, öff. Wassergut	49167	10355
47210 Kleinzell	3250/1 (Tf)	Republik Österreich,	100033	11386

		öff. Wassergut		
47210 Kleinzell	2376/4	Landes-Immobilien-GmbH.	89153	89153
47210 Kleinzell	2409/2	Landes-Immobilien-GmbH.	2420	2420
47210 Kleinzell	2410/1	Landes-Immobilien-GmbH.	50306	50306
Gesamtfläche				255010

Mit Ausnahme des Flusslaufes der Großen Mühl handelt es sich beim gesamten Gebiet um Waldflächen, die mit zahlreichen kleineren und größeren Felsköpfen und Felswänden durchsetzt sind. Waldflächen und Felsbereiche überlagern sich in praktisch allen Bereichen, so dass eine räumliche Abgrenzung praktisch nicht möglich und sinnvoll ist.

Für das gesamte im Besitz der Landes-Immobilien-GmbH befindliche Areal existiert ein unbefristeter Pachtvertrag mit der Betreiberin des Tierparks Altenfelden.

Grundsätzlich kann das Gebiet in 3 Bereiche geteilt werden:

Bereich westlich der Großen Mühl

Bei den einbezogenen Waldflächen (Teile des Grundstückes 1110) handelt es sich praktisch vollflächig um Schlucht- und Hangwälder. Einzelne Fichten sind eingestreut. Zwei kleinere Fichtenforste mit einem Ausmaß von insgesamt nur rund 5000m² befinden sich im mittleren Südtel der Fläche und wurden aufgrund der geringen Ausdehnung nicht separat abgegrenzt. Vor dem Hintergrund der bisherigen Brennholznutzungen sowie der guten Erschließung durch Forststraßen wurden in der Vergangenheit weite Teile der Fläche abgeholzt. Zum Teil erfolgten diese Nutzungen in flächiger Form, zum Teil in Form von Femelnutzung und Einzelstammentnahme. Es erfolgten jedoch durch die Bewirtschafter des Tierparks Altenfelden keine Aufforstungen sondern die Verjüngung erfolgte ausschließlich durch Naturverjüngung. Hierbei ist ein hoher Anteil an Bergahorn und Bergulme feststellbar, während die Esche im Gebiet aufgrund des aktuellen Eschen-Sterbens auch im Jungwald nur in geringeren Mengen auftritt. Daneben weist auch Hainbuche und Spitzahorn eine gute Verjüngungssituation auf. Hingegen fehlen Linden vollständig.

Im Nordteil der Fläche befindet sich eine bis zu 70m hohe Felsnase um die herum Altbestände vorherrschen. Auf dem Felskopf, der über eine lange Treppe, die unterhalb einer hohen Felswand verläuft, von Süden her erreichbar ist, herrscht trockene Vegetation vor. Einzelne Waldkiefern und stellenweise Rentierflechten prägen den lichten Bestand.

Bereich östlich der Großen Mühl

Grundstück 2410/1:

Das nur im östlichen Teil um rund 40% geneigte, zur Mühl hin jedoch bis zu 80% geneigte Grundstück weist einen Mischbestand aus Fichte und Buche auf, wobei nur der äußerste Ostrand von Fichten dominiert wird. Nach unten zur Mühl hin wird der Anteil an Bergahorn und Esche höher. Die Fläche wird von einem tobelartigen Taleinschnitt von Osten nach Westen durchzogen. Hier herrscht ebenfalls Schluchtwald vor.

Bis auf die stärker von Fichten beherrschten Bereiche liegen größtenteils Altbestände (>80-jährig) vor, darüber hinaus viel liegendes starkes Totholz sowie immer wieder stehendes Totholz. Zwar treten im Gebiet punktuell einige basenanzeigende krautige Gewächse auf und es ist sogar Galium odoratum als namensgebende Art der mesophilen Buchenwälder punktuell vorhanden, dennoch handelt es sich vom Gesamteindruck her noch eindeutig um einen sauren Buchenwald (Luzulo-Fagetum). Die Ahorn- und Eschen-dominierten Waldflächen sowie einzelne Abschnitte mit naturnahen alten Haselgebüschern sind eindeutig als Schluchtwald anzusprechen, wobei eine Zuordnung am ehesten zum Arunco-Aceretum erfolgen sollte. Das Grundstück ist schlecht erschlossen und weist nur im östlichen oberen Bereich besser befahrbare Forstwege auf. Wie im nördlich angrenzenden Grundstück sind immer wieder, besonders aber in den Mittel- und Unterhangbereichen, Felspartien in verschiedenster Ausprägung eingestreut. Besonders dort herrscht ein sehr naturnaher Bestandscharakter vor.

Grundstück 2376/4 und 2409/2

Das gesamte Areal befindet sich in einem ökologisch höchst naturnahen Zustand. Zum einen ist das auf den sehr geringen Anteil an Fichten zurückzuführen, die nur im südlichen und östlichen Teil in geringem Ausmaß am Bestandsaufbau beteiligt sind, zum anderen fanden hier seit langem keine Nutzungen statt, sodass der Anteil an Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz sehr hoch ist.

Das Gelände ist insgesamt, besonders aber im Nordwesten stark von Felsnasen und Felswänden geprägt, was im Geländemodell sehr gut erkennbar ist. In solchen Bereichen tritt trockenheitstolerante Vegetation hervor, u.a. die Waldkiefer, Hainbuche und Traubeneiche. Die enge Verzahnung der (Kleinst-)Standorte machte eine grafische Abgrenzung aber unmöglich.

In Teilbereichen oberhalb der Talsohle wird mitunter die Hainbuche zur vorherrschenden Baumart. Die Dominanz ist meist aber nur kleinräumig, weshalb keine Bereiche als eigenständige Eichen-Hainbuchenwälder herauskartiert wurden.

Der entlang der Südgrenze der beiden Grundstücke verlaufende Bachtobel sowie der gesamte Unterhang entlang der Großen Mühl wurden als Schluchtwald abgegrenzt, weil hier sowohl von der Vorherrschaft der Baumarten als auch vom krautigen Unterwuchs her dies angezeigt ist.

Große Mühl

Der Bachverlauf der Großen Mühl im Bereich der Grundstücke 3225/1 und 3250/1 ist von großer Naturnähe geprägt. Praktisch das gesamte Flussbett ist übersät von großen und kleinen Blöcken. Infolge des Fehlens unmittelbar angrenzender Wege und Straßen herrschen von der Sohle bis in die Hangbereiche hinein natürliche Verhältnisse bzw. Übergänge vor. Da das Wasser hier in der Schlucht rasch abfließt fehlt submerse Makrophytenvegetation.

Schutzzweck

■ Sicherung der natürlichen Weiterentwicklung von außer Nutzung gestellten Waldflächen

Schluchtwälder und Rotbuchenwälder sind Schlusswaldgesellschaften, die im Naturschutzgebiet zahlreich auftreten. Einige davon sind völlig nutzungsfrei und können sich weitgehend unbeeinflusst weiterentwickeln.

■ Sicherung und Entwicklung der natürlichen Baumartenzusammensetzung in genutzten Waldflächen

In Zone A ist die Nutzung der Fichte nach wirtschaftlichen Überlegungen gestattet. Wird nach einer forstlichen Nutzung eine Wiederbewaldung mit natürlich vorkommenden, standorttypischen Baumarten sicher gestellt, so entstehen auf diesen Flächen wieder typgemäße Waldflächen mit standortgerechter Flora und Fauna. Dabei tragen kleine, durch die Nutzung entstandene Auflichtungen, vorübergehend sogar zur Steigerung der Artenvielfalt bei.

■ Sicherung großer Teile der Waldflächen als Ruhezone für störungsempfindliche Tierarten

Die relative Großflächigkeit und Abgeschlossenheit der Schluchtstrecke hat ein großes Potenzial als Lebensraum für störungsempfindliche Tierarten, beispielsweise für den Uhu.

■ Sicherung der Großen Mühl als strukturreiches und störungsarmes Flussökosystem

Die Große Mühl ist im gegenständlichen Bereich frei von Verbauungen und in höchstem Maße strukturreich. Dieser Zustand soll erhalten bleiben

Die Störungsarmut insbesondere in Zone A stellt eine wertvolle Qualität des Gebietes dar. Dass dennoch das Betreten erlaubt ist und die Instandhaltung der über die Mühl führenden Brücke erlaubt bleiben, hängt zum einen mit den forstrechtlichen Bestimmungen (Betreten von Waldflächen) und andererseits mit der Tatsache zusammen, dass durch das Gebiet ein alter Wanderweg führt. Angesichts des schwierigen Geländes ist aber mit keinen intensiven Besuchen zu rechnen, sodass entsprechende erlaubte Eingriffe aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar erscheinen. Das Klettern in den vorliegenden Steilwänden sollte insbesondere aus Gründen des Vogelschutzes (Uhu!) unbedingt unterbleiben!

Auch die rechtmäßige Ausübung der Jagd stellt keine maßgebliche Störung im Gebiet dar, da diese in diesem schwierigen Gelände ohnehin nur extensiv betrieben werden kann. Fütterungen sollten in der Zone B aber unterbleiben, da diese in der Fütterungszeit zu kurzen, konzentrierten Störungen führen, Eutrophierungen nach sich ziehen und aus ökologischer Sicht völlig unnötig sind.

Um die schutzwürdigen Lebensraumtypen im Naturschutzgebiet zu erhalten, können im Naturschutzgebiet folgende Eingriffe gestattet bleiben:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Aufwertung des Naturschutzgebiets und zur Sicherung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
- das Betreten durch die Grundeigentümerin und die Pächterin sowie von diesen Beauftragte,
- das Betreten mit Ausnahme des Kletterns,
- das Befahren im Rahmen der erlaubten forstwirtschaftlichen Nutzung,
- die uneingeschränkte forstliche Nutzung von Fichte und Lärche in Zone A,
- Die Errichtung von Informationseinrichtungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
- die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- die Errichtung jagdlicher Einrichtungen und die Wildfütterung in Zone A.
- die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
- Instandhaltungsmaßnahmen an Brückenbauwerken in Zone B im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,

- Instandhaltungsmaßnahmen an allen übrigen rechtmäßig bestehenden Einrichtungen.

Die Feststellung des Gebiets entsprechend den Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 gerechtfertigt, da es sich um ein Gebiet handelt, welches sich durch weitgehende Naturnähe auszeichnet und welches selten gewordene Tierarten, Pflanzen und Pflanzengesellschaften beherbergt.